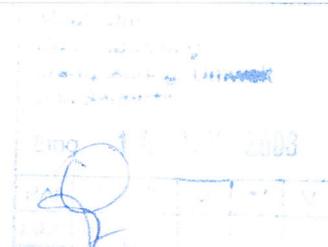




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN



Regierungspräsidium Tübingen

Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Stadt Ulm
Zentrale Dienste

Stadtverwaltung
SUB
89070 Ulm

Eing. 11. Jan. 2008
Tgb.-Nr. I/24
Bearb. Stelle

Tübingen 07.01.2008

Name Armin Adler

Durchwahl 07071 757-3226

Aktenzeichen 21-13/2511.2-2101.0-250/18
(Bitte bei Antwort angeben)

SUB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs.1 Baugesetzbuch)

Ihr Schreiben vom 29.11.07, Az. SUB I - Eng

Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 05.12.07, Az. 2511.1-20/Ulm

A. Allgemeine Angaben

Stadt Ulm

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan für das Gebiet „Nahversorgungszentrum Beim Brückle“
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

B. Stellungnahme

- Keine Äußerung **aus der Sicht der Raumordnung.**
- Fachliche Stellungnahmen siehe Seiten 2 bis 5.

A) Raumordnung

Das Regierungspräsidium hat zum o.a. Vorhaben im Rahmen der FNP-Änderung mehrere Stellungnahmen abgegeben, zuletzt am 05.12.2007, Az. 21-15/2511.1-20/Ulm. Aus der Sicht der Raumordnung wird auf diese Stellungnahme verwiesen und sie gilt auch für den o.a. Bebauungsplan.

B) Straßenwesen

Bauabstand von der Fahrbahn:

1. **Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.**
 - 1.1 Art der Vorgabe
Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.
 - 1.2 Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) oder § 22 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG).
 - 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und in § 22 Abs. 1 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch Bebauungsplan ein geringerer Abstand der Bebauung zugelassen werden.

Neuer Anschluss an die Außenstrecke:

1. **Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.**
 - 1.1 Art der Vorgabe
Außerhalb des Erschließungsbereichs von Bundes- und Landesstraßen ist

die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs im Grundsatz ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung kommunaler Straßenanschlüsse gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Der Gemeinde ist es verwehrt, planerische Aussagen zu treffen, die sich mit einer wirksamen Planfeststellung inhaltlich nicht vereinbaren lassen. Insoweit tritt die gemeindliche Bauleitplanung hinter die bereits vorhandene Fachplanung zurück (BVerwG vom 30.05.1997, DVBl 98, S. 46). Dieselben Grundsätze gelten auch für Anlagen, die nicht planfestgestellt sind, solange nicht durch eine förmliche Entwidmung oder, z. B. im Wege einer einvernehmlichen Regelung des Straßenbaulastträgers mit der Gemeinde, in sonstiger Weise eine Aufhebung bzw. Lockerung ihrer Zweckbestimmung erfolgt ist (vgl. BVerwG vom 16.12.1988, E 81, S. 111, S. 113, S. 118).

1.2 Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 FStrG, § 22 Abs. 1 StrG

§ 75 Abs. 3, S. 1 LVerwVerfG

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

In Anlehnung an die in § 8 Abs. 8 FStrG und § 22 Abs. 1 StrG enthaltene Möglichkeit, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Straßenanschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Gemeinde und Regierungspräsidium möglich, eine etwa bestehende Planfeststellung wäre in diesem Fall vor Aufstellung des Bebauungsplans entsprechend zu ändern (BVerwG vom 30.05.1997, DVBl 98, S. 46). Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, bleibt für die Gemeinde ausschließlich die Möglichkeit, ihrerseits ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren zu veranlassen (§ 12 Abs. 4 FStrG, § 29 Abs. 2 StrG).

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

keine

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, ggf. mit Rechtsgrundlage

3.1 Zum Entwurf

3.1.1 Abstand vom Fahrbahnrand

Nach Ansicht des Regierungspräsidiums muss entlang der überörtlichen Straße ein 20 m breiter Streifen von jeder baulichen Nutzung freigehalten werden. Die freizuhaltenden Grundstücksstreifen sind im Bebauungsplan mit dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen.

3.1.2 Zufahrten

Unmittelbare Zufahrten und Zugänge von der überörtlichen Straße zu den angrenzenden Grundstücken können außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt nicht zugelassen werden. Deshalb ist in den Bebauungsplan ein Zufahrtsverbot aufzunehmen und durch Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen. Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben; es ist auch auf den Einmündungstrichter der Erschließungsstraße auszudehnen.

3.1.3 Erschließungsstraße

Für den verkehrlichen Anschluss des Baugebiets an die überörtliche Straße wird der vorgesehene Kreisverkehrsplatz wegen der best. Verkehrscharakteristik und der Nähe zu dem Anschlussast der B 30 **nicht** zugelassen. Die Stadt Ulm muss entsprechende Alternativen prüfen.

Unserer Ansicht nach könnte der im Plan dargestellte Geh- und Radweg zur Erschließungsstraße ausgebaut werden und dann in etwa an der Grundstücksgrenze zwischen den Flst. 291 und 291/1 in die Landesstraße einmünden. Sollte diese Möglichkeit nicht zu realisieren sein, so ist zu prüfen, ob eine Zufahrt gegenüber der bestehenden Zufahrt in die Riedlenstraße möglich ist. In diesem Fall muss die Zufahrt zu dem best. P+R-Platz geschlossen und rückwärtig innerhalb des Baugebietes angebunden werden.

Die künftige Einmündung ist nach den Bestimmungen der RAS-K-1-88 (Bild 16, Typ 2) im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium von einem in der Straßenplanung erfahrenen Ingenieurbüro zu planen.

3.1.4 Sichtfelder

Die Abmessungen der Sichtfelder werden erst festgelegt, wenn die genaue Lage der Erschließungsstraße feststeht.

- 3.2.1** Vor Beginn der Bauarbeiten für die Gebäude muss die Erschließungsstraße zumindest als Baustraße ausgebaut und an die überörtliche Straße verkehrsgerecht gemäß Ziffer 3.1.3 angeschlossen sein.

Nach § 30 Abs. 1 des Straßengesetzes werden die Kosten des Anschlusses der Erschließungsstraße an die überörtliche Straße von der Gemeinde getragen (Planungs-, Bau- und Ablösungskosten). Der Ablösungsbetrag für die in Ziff. 3.1.3 beschriebene Linksabbiegespur bzw. für den Aufstellbereich wird in einer Vereinbarung mit der Gemeinde ermittelt.

Der Abschluss dieser Vereinbarung ist Voraussetzung für die Zustimmung des Regierungspräsidiums zum neuen Straßenanschluss.

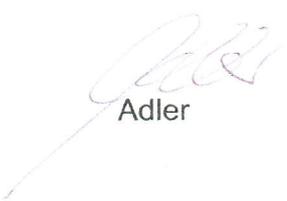
- 3.2.2** Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf nicht in die Entwässerungseinrichtungen der Straße geleitet werden.

- 3.2.3** Im Straßenkörper der überörtlichen Straße dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt nach Möglichkeit keine Versorgungsleitungen verlegt werden. Eventuell notwendig werdende Aufgrabungen oder Durchpressungen für Kreuzungen von Versorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landratsamt, Abteilung Straßen, begonnen werden.

3.3 Hinweis

- 3.3.1** Das Baugebiet wird im Immissionsbereich der überörtlichen Straße, besonders im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Es ist durch die überörtliche Straße vorbelastet. Der Straßenbaulastträger ist deshalb nicht verpflichtet, sich an den Kosten evtl. notwendig werdender Schutzmaßnahmen (z. B. Schallschutz) zu beteiligen.

Der Vorlage eines neuen Bebauungsplanes, mit entsprechend ausgearbeiteter Zufahrt wird entgegengesehen.



Adler